

3. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, Kommunikations- sowie Schnittstellenkonzepte zu entwickeln, die die Zusammenarbeit und die Kommunikation der gemeinsamen Einrichtungen mit den Rehabilitationsträgern regeln. Dazu gehört auch die möglichst frühzeitige fachliche Beratung der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Rehabilitationsträger, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit.

4. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, qualifikatorische Defizite der Integrationsfachkräfte im Bereich der Rehabilitations-Bedarfserkennung zu erfassen und durch systematische Qualifizierungsangebote und weitere geeignete Maßnahmen wie beispielsweise ergänzende Informationsangebote zu beheben, mit dem Ziel, die Integrationsfachkräfte dazu zu befähigen, auch schon (erste) Anzeichen für einen Rehabilitationsbedarf bei den SGB-II-Beziehenden zu erkennen.

5. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, auch die Führungskräfte systematisch zu schulen, um deren Kompetenzen weiterzuentwickeln und sie optimal dabei zu unterstützen, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

6. darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit den erfolgreichen Einsatz dieser Angebote und Maßnahmen (insbesondere Ziffer 2 bis 5) durch Verfahren der Fachaufsicht überprüft und nachhält.

7. den für die Ausführung des SGB II zuständigen obersten Landesbehörden zu empfehlen, sicherzustellen, dass bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsprechend Ziffer 2 bis 6 verfahren wird.

8. im Rahmen der Begleitforschung das Thema Rehabilitation im SGB II stärker in den Blick zu nehmen.

Zu Teil B – Assistenzhunde:

im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option zu prüfen.

Zu Teil C – Assistenz im Krankenhaus:

1. hierzu kurzfristig einen Lösungsvorschlag vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden kann.

2. zügig das Gespräch mit den Ländern zu suchen. Mit Blick auf die Entschließung des Bundesrats vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20), in der eine Klärung der Kostenträgerschaft durch eine Änderung des SGB V bzw. SGB IX gefordert wird, wird von den Ländern die Unterstützung einer entsprechenden Lösungsfindung erwartet.

Zu Teil D – Werkstattentgelte:

1. auch in diesem Jahr zugunsten der Integrationsämter auf einen Teil der Ausgleichsabgabe zu verzichten, damit Rückgänge bei den Werkstattentgelten auch im Jahr 2021 angemessen kompensiert werden können; die Werkstattentgelte können so kurzfristig gesichert werden.

2. mit Blick auf eine grundsätzliche Neugestaltung des Entgeltsystems in den Werkstätten gesetzliche Anpassungen nach Abschluss des Forschungsvorhabens der Bundesregierung zum Entgeltsystem so zeitnah wie möglich umzusetzen, aber auch schon im Lichte des Zwischenberichts erste Überlegungen zu einer Neugestaltung des Entgeltsystems anzustellen, das transparent

und nachvollziehbar ist, mit dem Werkstattbeschäftigte motiviert und gefördert werden und die wirtschaftliche Existenz von Werkstätten gesichert wird.“

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27400** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 GO-BT über den Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/28395** wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales nach § 80 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/22929** ist in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/24886** ist in der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/14503** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 19/27299** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe f

Der Antrag auf **Drucksache 19/27316** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe g

Der Antrag auf **Drucksache 19/24437** ist in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Kommunen werden nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt. Die Bestimmung, wer örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist, obliegt allein den Ländern.

In diesem Zusammenhang sind zudem Folgeänderungen u. a. hinsichtlich der Trägerbezeichnung im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII sowie im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erforderlich.

Die Beibehaltung eines weitgehend gemeinsamen Leistungskatalogs von sozialer Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erfordert die Einführung von digitalen Pflegeanwendungen auch in der Hilfe zur Pflege. Nur dann haben auch nicht pflegeversicherte Pflegebedürftige im Rahmen der ambulanten Pflege nach dem SGB XII einen Zugang zu diesen neuen Pflegeleistungen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die Jobcenter sollen stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Den Regelungen zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden in den Jobcentern liegen zwei Leitgedanken zu Grunde: Die Vorschläge sollen die Betreuungssituation der betroffenen Personen in den Jobcentern verbessern und die bereits bestehende Komplexität des gegliederten Systems der sozialen Sicherung nicht ausweiten.

Die derzeitige Rechtslage führt zu einer nicht vertretbaren und zugleich auch ungewollten Ungleichbehandlung. Dies gilt sowohl im Vergleich von Menschen mit und ohne Behinderungen im SGB II als auch innerhalb der Gruppe leistungsberechtigter Menschen im SGB II in Abhängigkeit von der Zuständigkeit unterschiedlicher Rehabilitationsträger. Ziel der Regelungen ist es deshalb, diese ungewollte Ungleichbehandlung abzuschaffen, indem den Betroffenen in den Jobcentern mindestens die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden und Teilhabe ermöglicht wird. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung sollen insgesamt für Rehabilitanden ausgebaut und somit deren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Diese Verbesserungen sollen innerhalb des bestehenden Systems erfolgen. Das gegliederte System der sozialen Sicherung mit vor- und nachrangigen Rehabilitationsträgern sieht die Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für Rehabilitationsleistungen in Trägervielfalt vor. Dabei zeigt die Praxis, dass diese Ausgestaltung sowohl für die Betroffenen als auch für die Rehabilitations- und sonstigen Leistungsträger sehr komplex ist. Dass das gegliederte System sich bewährt hat, wird dabei grundsätzlich von allen Beteiligten bestätigt. Das Ziel der Regelungen ist es deshalb, die Handlungsvorschläge so transparent und verwaltungsmäßig handhabbar wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die Kommunikationsprozesse der Rehabilitationsträger mit den Jobcentern verbessert und auf verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Trägern verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 16c und 16e SGB II) neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitanden (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) nach eigenem Ermessen mit „ihren“ Leistungen zu fördern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter soll partiell aufgehoben werden in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können dann ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Es wird sichergestellt, dass die Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II) verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Zugleich werden alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Darüber hinaus werden Änderungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten bei Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter anderem der Begriff der Behinderung in § 2 des SGB IX neu gefasst. Damit wurde der Behindertenbegriff nach dem Verständnis der UN-BRK ausgestaltet. Mit der Änderung der Bezeichnung behinderte Menschen zu Menschen mit Behinderungen wird der moderne Sprachgebrauch auch im SGB II und SGB III nachvollzogen. Zudem werden die Bezeichnungen „behindertengerecht“ und „behindertenspezifisch“ jeweils durch die Wörter „behinderungsgerecht“ und „behinderungsspezifisch“ ersetzt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ist damit nicht verbunden.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Um das Verfahren der Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, soll die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld künftig als optionales Verfahren auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und dem damit verbundenen Meldeverfahren beantragt werden können.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises im Recht der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird unter Orientierung an der Fassung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen gesetzlichen Formulierungen des § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 31. Dezember 2019, auf die in der geltenden Fassung verwiesen wird, durch Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren, abgelöst. Eine Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zudem wird vorgesehen, dass die Vorschriften der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 bis zum Erlass einer anderen § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch konkretisierenden Rechtsverordnung weiterhin Anwendung finden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Die Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, mit denen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Liegt die Zuständigkeit für das Budget für Ausbildung bei einem anderen Rehabilitationsträger als der Bundesagentur für Arbeit, soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Ausbildungsplatzsuche mit ihren umfangreichen Kenntnissen im Bereich der beruflichen Bildung und ihren engen Kontakten zu Arbeitgebern unterstützen.

8. Assistenzhunde – BGG

Nach der vorgesehenen Ergänzung des BGG durch die §§ 12e bis 12l dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder den Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Darüber hinaus legt der Gesetzesentwurf fest, welche Anforderungen Assistenzhunde und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erfüllen müssen, damit ihnen Zutritt zu gewährt ist. Auf diese Weise legt der Entwurf für Assistenzhunde im Sinne des BGG, die nicht von Sozialversicherungsträgern oder im Ausland anerkannt sind, einheitliche Voraussetzungen und Standards fest. So ist gewährleistet, dass eine Pflicht zur Duldung des Zutritts nur bei gut ausgebildeten Assistenzhunden oder Blindenführhunden besteht, die als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft von fachkundigen unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft worden sind. Mit der in § 12k vorgesehenen Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen der §§ 12e bis 12l untersucht werden. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In der Verordnung (§ 12l) sollen die näheren Bestimmungen insbesondere zur Zulassung der Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüferinnen oder Prüfern sowie zur Ausbildung, Prüfung und Kennzeichnung geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD verweist auf eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, wonach eine Klarstellung nötig sei, wer im Falle eines Krankenhausaufenthaltes von Menschen mit Behinderung die Kosten für eine professionelle Krankenhausbegleitung übernehme. Die Petentin habe ein geregeltes Verfahren mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers gefordert, wenn Menschen mit Behinderung eine professionelle Krankenhausbegleitung benötigen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP stellt erheblichen Handlungsbedarf im Sinne einer barrierefreien Welt für Menschen mit Behinderungen fest. Als Weichenstellung sei der Änderung des Grundgesetzes 1994 große Bedeutung zuzumessen. Das Bundesverfassungsgericht sei der Auffassung, dass das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sich nicht in der Anordnung erschöpfe, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr könne laut BVerfG eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert werde, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthielten, welche anderen offen stünden. Aus den Worten der Verfassungsrichter sei ein klarer Auftrag an die Politik abzuleiten. Es gehe darum, Barrieren für Menschen mit Behinderungen vollends abzuschaffen.

Zu Buchstabe d

Blindenführhunde ermöglichen ihren sehbehinderten oder blinden Haltern ein Leben in Selbstbestimmung und neben den Hilfestellungen im privaten Raum auch eine Teilhabe im öffentlichen Raum, die ihnen ohne die Hunde in weiten Teilen verwehrt würde, heißt es u. a. zur Begründung durch die Fraktion der FDP. Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund lägen bei ca. 20.000 Euro, im Einzelfall auch darüber, da es sich um eine komplette bis zu zweijährige Fremdausbildung beim Trainer handele. Diese Kosten würden übernommen. Ebenso, nach Übergabe an den Halter, eine monatliche Pauschale von 177 Euro für die Futterkosten etc. Derzeit gebe es ca. 1,2 Millionen Menschen mit Sehbehinderung in Deutschland, von denen 2.000 bis 2.500 einen Blindenführhund besäßen. Das seien 0,2 Prozent. Der Blindenführhund werde nach engen Vorgaben und Prüfung an geeignete Halter übergeben.

Zu Buchstabe e

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die seit über zehn Jahren in Deutschland rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibe in Artikel 19 vor: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Partizipation an der Gemeinschaft zu ermöglichen,“ zitiert die Fraktion DIE LINKE. in der Antragsbegründung. Dafür sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um u. a. zu gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“ sowie „Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von kommunalen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen kommunalen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz.“ (Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e. V., 3. Auflage, 2018). Die Bundesregierung habe bei der Ratifikation der UN-BRK Kernbegriffe des englischen Originals einschränkend übersetzt und agiere bis heute auf dieser Grundlage. Auch deshalb entspreche das beschlossene BTHG nicht den Vorgaben der UN-BRK, auch wenn dies von der Bundesregierung bestritten werde. Menschen mit Behinderungen könnten noch immer im Zweifel aus Kostengründen gegen ihren Willen in Einrichtungen verwiesen werden u. v. a. m.

Zu Buchstabe f

Gemäß der UN-BRK müssten alle Menschen mit Behinderungen die Unterstützung erhalten, die sie benötigten, argumentiert die Fraktion DIE LINKE. in ihrer Antragsbegründung. Die Konvention sehe unter anderem die Unterstützungsform der „tierischen Assistenz“ vor. Die unterzeichnenden Staaten hätten sich damit verpflichtet, diese Unterstützung zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten. Das „Gemeinsame Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden in der Bundesrepublik Deutschland“ sei im Juni 2019 von mehreren Organisationen erarbeitet worden. Assistenz- und Blindenführhunde sicherten in hohem Maße ein selbstbestimmtes Alltagsleben, insbesondere wenn keine anderen Hilfsmittel zur Verfügung stünden, wie bei Menschen mit Asthma, Diabetes und Belastungsstörungen.

Zu Buchstabe g

Zur Begründung ihrer Lösungsvorschläge führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Einzelnen u. a. an, dass das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht bisher gleich mehrfach eingeschränkt werde. Die gravierendste Beschränkung bestehe in dem in § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 SGB XII verankerten Mehrkostenvorbehalt für ambulante Leistungen. Leistungsträger könnten Wünsche von Leistungsberechtigten ablehnen, wenn deren Berücksichtigung die öffentlichen Kassen unverhältnismäßig belasten würde. Eine ähnliche Einschränkung werde ab 2020 in § 104 SGB IX für Leistungen der dann reformierten Eingliederungshilfe enthalten sein. Ferner müssten alle Sozialleistungsträger Bürgerinnen und Bürger umfassend über ihre Rechtsansprüche informieren und beraten.

Zur Genehmigungsfiktion: Gemäß § 13 Absatz 3a SGB V müssten die Krankenkassen innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes, eingeholt werde, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang über einen Antrag auf Leistungen entscheiden. Wenn die Frist nicht eingehalten werden könne, müsse dem Versicherten dies rechtzeitig mitgeteilt werden. Andernfalls gelte die beantragte Leistung als bewilligt. Mit Urteil vom 26. Mai 2020 habe das Bundessozialgericht (BSG) seine bisherige Rechtsprechung zur Wirkung der Genehmigungsfiktion des § 13 Absatz 3 a SGB V aufgegeben und gleichzeitig dessen Wirkung extrem eingeschränkt. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung habe das BSG entschieden, dass der § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V keinen eigenen Sachleistungsanspruch begründe, sondern dem Versicherten nur eine vorläufige Rechtsposition vermittele, die es ihm erlaube, sich die Leistung selbst zu beschaffen und bei erfolgter Selbstbeschaffung entsprechende Kostenerstattung von der Krankenkasse zu verlangen. Die nach Fristablauf fingierte Genehmigung eines Antrags auf Leistungen habe, ebenfalls entgegen der bisherigen Rechtsprechung, nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes. Die Krankenkasse sei daher weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den gestellten Antrag zu entscheiden und damit das laufende Verwaltungsverfahren abzuschließen. Mit einer der fingierten Genehmigung entgegenlautenden Entscheidung der Krankenkasse ende daher auch das durch die Genehmigungsfiktion begründete Recht auf Selbstbeschaffung der beantragten Leistung auf Kosten der Krankenkasse u. a. m.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**, der **Ausschuss Digitale Agenda** sowie der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27400 befasst:

„Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu Assistenzhunden im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und

SDG 10 - Weniger Ungleichheiten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Ergänzungen der Regelungen zu Assistenzhunden vor. Folgerichtig wird Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Ziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum erstellt. Zusätzlich zu nennen sind hier Leitprinzip 5 – Sozialer Zusammenhalt sowie die Ziele 3 – Gesundheit und Wohlergehen und 10 – weniger Ungleichheiten.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/22929 in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/14503 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/27299 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/27316 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/24437 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27400 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 117. Sitzung am 14. April 2021 fortgesetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/22929 in seiner 112. Sitzung am 24. Februar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/24886 in seiner 109. Sitzung am 10. Februar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/14503 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/27299 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/27316 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/24437 in seiner 105. Sitzung am 13. Januar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Beratung über alle sieben Vorlagen wurde in der 117. Sitzung am 14. April 2021 fortgesetzt.

Die Anhörung zu allen Vorlagen fand in der 118. Sitzung am 19. April 2021 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)1036 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Allianz für Assistenzhunde – Pfotenpiloten e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.

Deutscher Landkreistag

Associata-Assistenzhunde e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Nancy Poser, Trier

Constantin Grosch, Hameln

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)1036 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/27400, 19/28395 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in dieser Sitzung darüber hinaus die Änderungsanträge der Fraktion der FDP beraten und sie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Die Änderungsanträge der FDP werden im Folgenden dokumentiert:

„1. Mitwirkungsvorbehalt des Bundestages

Artikel 7

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

Begründung:

Der Berechtigtenkreis der EGH wird in § 99 SGB IX durch Orientierung an die UN-BRK und der ICF angepasst. Der Kreis soll sich nicht verändern und die Anpassung soll sich kostenneutral auswirken. Durch die Ermächtigung zur Überarbeitung der Eingliederungshilfe-VO besteht die Gefahr, dass die Rolle des Bundestages bei den Details zum Berechtigtenkreis in Hinblick auf neue hinzukommende Personengruppen (z.B. Long-COVID und psychische Erkrankungen) unzureichend bleibt und die Entscheidungshoheit faktisch auf die Bundesregierung übergeht. Ein Mitwirkungsvorbehalt des Bundestags über den Zugang zur Eingliederungshilfe und Details zur Umsetzung müssen zukünftig gewährleistet sein.

2. Assistenzhunde**Artikel 9****Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes****Abschnitt Assistenzhunde****§ 12k Studie zur Untersuchung wie folgt gefasst:**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l von 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden. Der Studienumfang umfasst die Expertise universitärer Forschung, die Evaluierung der Kosteneinspar-effekte bei bestehenden und neuen Mensch-Tier-Gemeinschaften. Die Studienergebnisse werden dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Begründung:

Assistenzhunde leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und bieten darüber hinaus erhebliches Potential, finanzielle Belastungen sowohl für Betroffene als auch für die Träger der Eingliederungshilfe und die GKV zu senken. In der ÖA am 19.04.2021 wurde dies von Sachverständigen bei PTBS, Epilepsie und anderen Anfallerkrankungen und der beispielhaft genannten Vermeidung von Sturzverletzungen oder einer geringeren Medikamentengabe bestätigt. Auch ein in vielen Fällen deutlich verminderter Bedarf an Assistenz, die nicht immer im (meist familiären) Ehrenamt geleistet werden kann, führt zu erheblichen Einsparungen durch den Einsatz von Assistenzhunden. Es ist deshalb entscheidend, dass auch dies durch eine begleitende Studie evaluiert wird.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 19/27400, 19/28395 empfohlen.

Darüber hinaus hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** über den in der Beschlussempfehlung dokumentierten Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem zwei Petitionen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27400 vor.

Im Zuge der Antragsberatungen gaben die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** folgende Erklärungen ab:

1. „Die Koalitionsfraktion verweisen im Zusammenhang mit einer Reform des Werkstattentgelts auf den Entschließungsantrag vom 4. Juni 2019 (Drucksache 19/10715), der die Bundesregierung auffordert, innerhalb von vier Jahren zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann. Es wird begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem interdisziplinären Forschungsvorhaben untersuchen lässt, wie eine Reform des Entgeltsystems aussehen könnte und dabei auch in den Blick nimmt, welche Möglichkeiten es gibt, Menschen mit Behinderungen noch mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit großem Interesse wird der erste Zwischenbericht erwartet, den das Forschungskonsortium dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 30. Juni 2021 vorlegen wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gesetzliche Anpassungen nach Abschluss des Forschungsvorhabens so zeitnah wie möglich umzusetzen.“

2. „Die im Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehene Aufnahme von digitalen Pflegeanwendungen in die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist ein wichtiger Schritt, um den Zugang von allen pflegebedürftigen Menschen zu vorrangig software- und webbasierten Versorgungsangeboten sicherzustellen und damit einen Beitrag zum Erhalt ihrer Selbstständigkeit zu leisten. Den Koalitionsfraktionen ist es ein wichtiges Anliegen, dass auch die im Verzeichnis nach § 78a SGB XI gelisteten digitalen Pflegeanwendungen durchgehend selbst barrierefrei zur Verfügung stehen müssen, d. h. für Menschen mit und ohne Behinderungen in gleicher Weise nutzbar sein müssen. So müssen bei der Umsetzung die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit, wie sie sich insbesondere aus der BITV 2.0 und aus den europäischen Standards ergeben, zugrunde gelegt werden.

Die neuen Vorschriften der digitalen Pflegeanwendungen im SGB XII verweisen auf das mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz in § 78a Abs. 3 SGB XI-E verankerte Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis erfolgt nur, wenn es die in der - nach § 78a Abs. 6 SGB XI-E noch zu erlassenden - Verordnung geregelten Anforderungen an die Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität erfüllt. Die Qualität wiederum bemisst sich nach § 78a Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 SGB XI-E auch nach der Barrierefreiheit. Dementsprechend ist die Barrierefreiheit von digitalen Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege über die gesetzliche Verweisung bereits umfassend berücksichtigt.

Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, dass diese Regelung in der Praxis entsprechend umgesetzt werden muss, damit digitale Pflegeanwendungen Empfängern von Hilfe zur Pflege durchgängig barrierefrei zur Verfügung stehen.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22929 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/24886 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/14503 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/27299 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/27316 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/24437 in 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

h) Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die in der Beschlussempfehlung unter Buchstabe h dokumentierte Entschließung auf Drucksache 19/28395 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Zu den Buchstaben a bis h)

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass Assistenzhunde - anders als Blindenführhunde - bislang nicht als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung anerkannt würden, da der Gemeinsame Bundesausschuss sie bisher nicht als Bestandteil einer positiven Untersuchungs- und Behandlungsmethode eingestuft habe. Auch eine Gewährung als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung erfolge derzeit regelmäßig nicht. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollten Assistenzhunde und Blindenführhunde hinsichtlich der Betretungsrechte in öffentlichen und privaten Räumlichkeiten gleichgestellt werden. Blindenführhunde sollten künftig nach den Rechtsvorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes zu den Assistenzhunden gehören. Die Bundesregierung werde aufgefordert, im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelung zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option zu prüfen. Bei den Werkstattentgelten sei bereits im Jahr 2019 seitens der Koalitionsfraktionen eine Überprüfung erfolgt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe hierzu ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben veranlasst. Ein erster Zwischenbericht werde im Sommer erwartet. Die Koalitionsfraktionen forderten die Bundesregierung auf, gesetzliche Anpassungen möglichst zeitnah umzusetzen. Die im Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehene Aufnahme von digitalen Pflegeanwendungen in die Hilfe zur Pflege nach SGB XII sei ein wichtiger Schritt, um den Zugang zu allen pflegebedürftigen Menschen zu vorrangig software- und webbasierten Vorsorgeangeboten sicherzustellen, um damit einen Beitrag zum Erhalt ihrer Selbständigkeit zu leisten. Es sei ein wichtiges Anliegen, dass auch im Verzeichnis nach § 78a SGB XI gelistete digitale Pflegeanwendungen durchgehend selbst barrierefrei zur Verfügung stünden, sie also für Menschen mit und ohne Behinderungen, in gleicher Weise nutzbar zu machen. So müssten bei der Umsetzung die technischen Anforderungen, die sich insbesondere auf der BITV 2.0 und aus den europäischen Standards ergäben, zugrunde gelegt werden. Diese Regelungen müssten in der Praxis entsprechend umgesetzt werden, damit die digitalen Pflegeanwendungen Empfängern von Hilfe zur Pflege durchgehend und barrierefrei zur Verfügung gestellt würden. Darüber hinaus werde eine Änderung zum Gewaltschutz nach § 37a SGB IX im Sinne einer Konkretisierung der Regelungen insbesondere dahingehend erfolgen, dass Gewaltschutzkonzepte zu erstellen seien. Darüber hinaus werde in § 185a SGB IX eine Ansprechstelle für Arbeitnehmer vorgesehen, um Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Durch Aufklärung und Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmern wolle man erreichen, dass viele Menschen auf diese Weise zusätzlich beschäftigt werden könnten. Ferner werde zu den Assistenzhunden eine begriffliche Klärstellung vorgenommen, dass darunter auch Blindenhunde fielen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass man mit dem Teilhabestärkungsgesetz einen weiteren, wichtigen Schritt für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehe. Dazu gehöre, dass das Budget für Ausbildung auf den Arbeitsbereich einer Werkstatt ausgeweitet werde. Damit erweitere man für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung am ersten Arbeitsmarkt als wichtige Alternative zur Arbeit in der Werkstatt. Mit Änderungen im parlamentarischen Verfahren habe man ein gutes Gesetz noch besser gemacht. Hierzu zähle zum Beispiel, dass die Ausbildungsvergütung jetzt in voller Höhe durch das Budget für Ausbildung übernommen werden könne. Damit erhoffe man sich nochmals einen Schub für das Budget für Ausbildung. Darüber hinaus würden mit der Gesetzesänderung Maßnahmen des Gewaltschutzes für Leistungserbringer noch einmal konkretisiert und verschärft. Die Koalition stelle zudem mit einer weiteren Änderung sicher, dass in den Werkstätten und Betrieben die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen und Werkstattträte auch in Zeiten der Corona-Pandemie durch digitale Formate sicher durchgeführt werden könnten. Wo sich durch die Pandemie die wirtschaftliche Lage der Werkstätten verschlechtert habe - mit der Folge empfindlicher Lohnseinbußen - seien den Integrationsämtern bereits im Jahre 2020 durch die Bundesregierung zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung aufgefordert, die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Werkstattentgelte auch im Jahre 2021 durch zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe kurzfristig abzusichern und mittelfristig zur grundsätzlichen Neugestaltung der Werkstattentgelte gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Für das Ziel einer frühen Erkennung des Reha-Bedarfs setze man zudem Akzente bezüglich einer engeren Zusammenarbeit zwischen Reha-Trägern und Jobcentern. Menschen mit Behinderungen müsse der Zugang zur Gesundheitsversorgung in derselben Bandweite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung stehen wie allen Menschen. Deswegen werde die Bundesregierung in der Frage der Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen aufgefordert, noch in dieser Wahlperiode ein Ergebnis bezüglich der Kostenträger vorzulegen. Das werde im Entschließungsantrag abgesichert. Gerne hätte man Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigten, durch die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe stärker in die Pflicht genommen. Dieses wichtige Vorhaben scheitere allerdings am Koalitionspartner.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf weiteren Verbesserungsbedarf offen lasse. Der Entwurf sei ein Sammelsurium verschiedener Bereiche. Die Zahl der vorliegenden Anträge zeige die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte durchaus einige gute Regelungen. Einiges leuchte nicht ein. Die Koalition sei erfreulicherweise auf die Wünsche der am Gesetzgebungsprozess Beteiligten, wie Bundesrat und Behindertenverbände, eingegangen. Völlig unverständlich sei aber die Beistellung einer Änderung des Opferentschädigungsgesetzes. Die Aufnahme von Opfern, die durch Kraftfahrzeuge verletzt worden seien, sei überfällig. Warum sei dazu kein Einzelantrag gestellt worden? Alles in allem werde der Gesetzentwurf seinem Namen nicht gerecht. Es sei auch in der Umsetzung nicht so geraten, wie sich die Betroffenen das gewünscht hätten. Daher werde die AfD sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Der FDP-Antrag enthalte mit der Forderung nach Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle bei Rechtsverordnungen einen wichtigen Punkt. Dem werde die AfD zustimmen. Ablehnen müsse man dagegen den FDP-Antrag für eine umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland. Dieses Komplettpaket klinge für die Behindertenverbände sicherlich vielversprechend, sei aber gleichwohl abzulehnen, da er seitens des Staates schwerwiegend ins Privatrecht eingreifen würde. Barrierefreiheit müsse sein, aber im privaten Bereich und nicht staatlich vorgegeben, wenn es nicht nötig sei. Zustimmung werde man dem FDP-Antrag zum Assistenzhunde-Gesetz. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. bleibe dagegen mit der Forderung nach einem Teilhabegeld für alle schwammig. Man schaue letztlich dabei nicht auf die Kosten. Das sei abzulehnen. Der Assistenzhunde-Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei zwar fast so gut wie der der FDP, mit dem Unterschied, dass die FDP einen Sachantrag vorgelegt habe, die Linke aber das Ganze ideologisch einfärbe. Auch das lehne man ab. Der Antrag der Grünen wiederum habe lobenswerte Ziele, aber es werde zu viel auf einmal gefordert. Das würde große, neue Probleme schaffen, wie die Forderung nach völlig uneingeschränktem Zugang von Ausländern zu den Teilhabeleistungen, insbesondere zu den Gesundheitsleistungen, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Das würde dazu führen, dass Deutschland zum „Jungbrunnen“ für alle kranken und behinderten Menschen Europas und der Welt würde.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte einzelne Verbesserungen durch den Gesetzentwurf. Dazu gehörten das Budget für Ausbildung und die Änderung der Regelungen für Assistenzhunde. Letztere seien besonders erfreulich. Bedauerlicherweise sei die Anregung aus der Anhörung nicht aufgegriffen worden, bei der durch die regierungstragenden Fraktionen vorgesehene Kostenevaluierung nicht nur die Kosten für Ausbildung und Haltung eines Assistenztieres zu berücksichtigen, sondern auch die damit verbundenen Einsparpotenziale. Diese gebe es beispielsweise bei Menschen mit schweren Anfallsleiden, denen durch ein Assistenztier gesundheitliche und finanzielle Kosten für häufig anfallende Notaufnahmen erspart blieben. Man solle spätestens in der nächsten Wahlperiode über ein sachgerechtes Assistenzhundegesetz beraten und dabei berücksichtigen, dass diese Tiere letztlich kein Geld kosteten. Dazu komme der Gesichtspunkt der ordentlichen Teilhabe aller Menschen in Deutschland. In diesem Sinne seien Assistenztiere ein wichtiges Instrument. Das werde etwa von der Bundeswehr als größtem Ausbilder von Assistenzhunden in Deutschland bereits praktiziert. Der Änderungsantrag der FDP nehme diese Gedanken auf. Ferner sei das Vorhaben der Koalition von CDU/CSU und SPD zu kritisieren, die Neuregelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe per Verordnungsermächtigung und damit am Parlament vorbei beschließen zu wollen. In Deutschland lebten etwa 12 Millionen Menschen mit Behinderungen und über 8 Millionen Menschen als anerkannte Schwerbehinderte. Weniger als eine Million Menschen hätten heute aber Zugang zur Leistung der Eingliederungshilfe. Das werde jetzt neu geregelt. Diese Regelung eröffne zentral den Zugang zum Leistungsspektrum des SGB IX. Da sei es angemessen, dies durch den Bundestag zu beschließen. Das sei anders nicht hinnehmbar. Zu begrüßen sei dagegen, dass mit dem Gesetzentwurf der Gewaltschutz in Einrichtungen thematisiert werde. Es fehle allerdings der Hinweis, wer das am Ende kontrollieren solle. Dem Gesetzentwurf zufolge liege das allein in den Händen der Leistungserbringer. Das reiche nicht aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte bei Kritik am Gesetzentwurf insgesamt ebenfalls Verbesserungen. Dazu gehörten die Erweiterung des Leistungsberechtigtenkreises für das Budget für Ausbildung und die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Leider seien die zugehörigen Verordnungen der Eingliederungshilfe nicht zeitgleich überarbeitet und zur Beschlussfassung mit vorgelegt worden. Zudem habe der Bundesrat diese Regelung abgelehnt. Das sei ärgerlich; denn es dürfe keinen erneuten Versuch einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises geben. Die minimale Verbesserung der Betreuung der Rehabilitanden in SGB II und SGB III sei gut, reiche aber nicht aus. DIE LINKE. fordere eine umfassende Verbesserung der Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III, die einheitlich durch die Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen habe. Darüber hinaus müsse ein umfassender Gewaltschutz gewährleistet werden. Hier gebe es noch die Hoffnung auf eine Wendung zum Guten. Leider seien die vorgesehenen Regelungen unzureichend. Es müsse verpflichtende Regelungen für Leistungserbringer und Rehabilitationsträger bezüglich Inhalt und Umfang geben sowie Verbindlichkeit, die Aktualisierung der Berichtspflichten, wirksame Kontrollen sowie Sanktionen. Auch die geplanten digitalen Gesundheitsanwendungen im SGB IX seien zu begrüßen, müssten aber konsequent barrierefrei ausgestaltet werden, ohne die zusätzlichen Kosten auf die Menschen mit Behinderung zu übertragen. Zu begrüßen sei daher ebenfalls die Regelung für ein Mitnahmerecht für Assistenzhunde in öffentlichen und privaten Einrichtung, deren Finanzierung aber nicht langfristig gesichert werde. Weitere wichtige Änderungen fehlten, wie die Verdopplung der Ausgleichsabgabe für „Null-Beschäftigter“, die Streichung des „Zwangspoolens“ und des Kostenvorbehalts. Daher werde die Fraktion sich zum Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Die Kosten für Assistenzhunde müssten vollständig übernommen werden, nicht nur im Rahmen einer Studie. Dies erfolge auch nicht durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Zu begrüßen seien die Verbesserungen beim Gewaltschutz und die Festschreibung von Gewaltschutzkonzepten. Ebenso sei es notwendig, Blindenführhunde als Assistenzhunde zu definieren. Damit würden Benachteiligungen für diese bei den Mitnahmerechten verhindert. Auch sei die Ermöglichung der Wahlen der Werkstattträte und der Schwerbehindertenvertretung durch schriftliche Stimmabgabe und Wahlversammlung als Video und Telefonkonferenz wichtig. Darüber hinaus fehle bisher eine bedarfsgerechte Assistenz in allen Lebensbereichen, auch im Ehrenamt. Im Antrag der FDP unterstütze man die Forderung nach barrierefreier Mobilität, barrierefreiem Medienangebot und Gesundheitseinrichtungen und mehr barrierefreiem Wohnraum. Beim Anspruch auf ein Assistenztier wiederum sei eine Aufteilung von Menschen mit Behinderungen in Gruppen nach unterschiedlicher Bedürftigkeit nicht sinnvoll. Für jede Gruppe sollte sofort ein Anspruch bestehen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte weitergehende Regelungen. Offensichtlich schlugen viele Herzen für Assistenzhunde. Aber was bräuchte man, um in diesem Bereich zu einer konsequenten Lösung zu kommen? Interessant sei dabei die in der Anhörung geäußerte Frage, wie bei Assistenztieren die Kosten dem Nutzen und der Kostenersparnis gegenübergestellt werden könnten. Den zum Thema Assistenzhunde vorliegenden Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der FDP stimme man zu. Bei den neuen gesetzlichen Regelungen seien auch gute Ansätze zu begrüßen, nämlich die Neuformulierung der Zugangsbedingungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX. Die Kritik, dass die Verordnung nicht von der Zustimmung des Parlaments ausgenommen werden dürfe, teilten die Grünen; denn in dieser Frage seien die Details der Regelung entscheidend. Dem FDP-Vorschlag eines Parlamentsvorbehalts für die Verordnung schlossen die Grünen sich daher an. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei den Jobcentern seien gut. Auch die Abschaffung der Deckelung für das Budget für Ausbildung und die generelle Ausweitung dieses Instruments begrüße man ebenfalls. Dass endlich der Gewaltschutz angesprochen werde, sei überfällig. Aber der vorliegende Vorschlag werde nicht zu dem notwendigen Schutz insbesondere für betroffene Frauen und Kinder führen; denn dieser würde eine wirkliche Strategie in diesem Bereich voraussetzen, die auch entsprechende Kontrollen vorsehe. Über den Entschließungsantrag der Koalition seien die Grünen schlicht enttäuscht. Die dort enthaltene Aufforderung an die Bundesregierung könne eine wirkliche Lösung nicht ersetzen – beispielsweise zur Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus. Das sei gerade in der Pandemie notwendig und der Bundestag habe dem im Prinzip auch schon zugestimmt. Beim Thema Werkstattentgelte sei es nicht sachgerecht, die Ausgleichsabgabe für die Kompensation der in der Pandemie entgangenen Werkstattlöhne einzusetzen; denn die Ausgleichsabgabe habe mit Finanzierung inklusiver Beschäftigungen eine grundlegend andere Funktion. Die entgangenen Löhne müssten aus Steuermitteln finanziert werden.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1: Änderung Überschrift

Durch die Änderung der Überschrift wird der Gesetzestitel an die Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs angepasst. Aufgrund der Ersetzung der Änderung des § 3 SGB XII durch die Einfügung eines § 34c SGB XII wird die landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe auf die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII begrenzt. Dies wird in der Überschrift nachvollzogen.

Zu Nummer 2: Änderung von Artikel 1

Zu Buchstabe a (Neufassung des Inhaltsverzeichnisses des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 45a SGB XII.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Einführung der §§ 64j und 64k SGB XII.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 102a SGB XII.

Zu Buchstabe b (Neufassung Nummer 2 - Änderung § 27a SGB XII)

Die bisherige Nummer 2 (Änderung § 3 SGB XII) entfällt; durch die Neufassung von Nummer 2 wird eine Änderung von § 27a SGB XII vorgenommen.

Die Änderung des § 27a SGB XII dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) wurden in § 27a Absatz 4 SGB XII, der die abweichende Regelsatzfestsetzung regelt, Änderungen vorgenommen. Dazu wurden Sätze neugefasst sowie an- und eingefügt, durch die für bestimmte Fallkonstellationen eine Absenkung des Regelsatzes im Einzelfall ausgeschlossen wird. Dies gilt auch bei Anerkennung von Bedarfen für Schulbeförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtung sowie Kindertagespflege (§ 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 SGB XII). Dieser Regelungsinhalt wurde in § 27a Absatz 4 SGB XII sowohl durch die Neufassung von Satz 4 als auch durch die Anfügung eines Satz 6 aufgenommen. Zur Korrektur dieser Dopplung ist Satz 6 aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Streichung der Nummer 3)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe d (bisherige Nummer 4 wird Nummer 3)

Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Buchstabe e (Neufassung Nummer 4 - Änderung § 32 SGB XII)

Durch die neue Nummer 4 wird eine Änderung von § 32 SGB XII vorgenommen.

In § 32 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII werden die Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als angemessen bestimmt. Die dem § 9 Absatz 1 Satz 1 SGB V durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) angefügte Nummer 8 ist bisher unberücksichtigt geblieben. Durch § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB V wird früheren Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienst ausgeschieden sind, ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht, indem diese Personen ein Beitrittsrecht zur

freiwilligen Versicherung erhalten. Deshalb ist der Verweis in § 32 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII entsprechend zu ergänzen. Er wird zugleich redaktionell korrigiert.

Zu Buchstabe f (Einfügung der Nummern 4a bis 4e - Änderung §§ 33, 34a, 34b SGB XII, Einfügung § 35c SGB XII, Änderung § 35 SGB XII)

Durch die Einfügung der Nummern 4a bis 4e werden zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nummer 4a (Änderung § 33 SGB XII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Verweis auf § 82 Absatz 2 ist unvollständig und ist deshalb zu ergänzen.

Nummer 4b (Änderung § 34a SGB XII)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Nummer 4c (Änderung § 34b SGB XII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Nummer 4d (Einfügung § 34c SGB XII)

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) werden Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII als nicht mit dem Grundgesetz (GG) für vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des BVerfG in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Nach dem Beschluss des BVerfG bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe sowie zur Erbringung dieser Leistungen nur noch übergangsweise bis (spätestens) zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Änderung des § 3 SGB XII vor, wonach generell die Länder die ausführenden Träger nach dem SGB XII bestimmen (landesrechtliche Trägerbestimmung).

Der Bundesrat hat hingegen in seiner Stellungnahme eine Begrenzung der landesrechtlichen Trägerbestimmung auf die Aufgabe der Träger der Sozialhilfe bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgeschlagen. Dazu soll ein § 34c SGB XII als zusätzliche Vorschrift in den die Regelungen zu Bildung und Teilhabe enthaltenden Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII eingefügt werden.

Angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode und der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nur noch bis (höchstens) zum 31. Dezember 2021 fortbestehenden Anwendbarkeit der derzeitigen Fassung des § 3 SGB XII für die Erbringung von Leistungen für Bildung und nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird der Vorschlag einer Einfügung eines § 34c SGB XII übernommen. Damit wird für die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Bildungs- und Teilhabeleistungen die fristgerechte Schaffung einer verfassungskonformen Rechtslage gewährleistet.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 die für die Ausführung des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII - Leistungen für Bildung und Teilhabe - zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Damit soll das mit der Föderalismusreform in Form des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG geschaffene Gebot, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten allein den Ländern zu überlassen, für die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 schließt die Anwendbarkeit der §§ 3, 6 und 7 SGB XII aus, weil hierfür keine bundesgesetzlichen Regelungen angezeigt sind.

Nummer 4e (Änderung § 35 SGB XII)

In § 35 Absatz 5 Satz 2 SGB XII, der die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in sonstigen Unterkünften für das Dritte Kapitel des SGB XII regelt, wird auf die entsprechenden Vorschriften des Vierten Kapitels nach § 42a SGB XII verwiesen. Die Definition der sonstigen Unterkünfte ist in § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII enthalten, der unvollständige Verweis in § 35 Absatz 5 Satz 2 SGB XII ist entsprechend zu ergänzen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu Buchstabe g (Neufassung der Nummer 5 - Änderung § 37 SGB XII)

Nach § 37 Absatz 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung (sogenannte Barbetriebsbezieher) ein Darlehen zur Vorfinanzierung der von ihnen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen nach dem SGB V. Die sich aus der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neufassung von § 27b SGB XII ergebende Notwendigkeit einer Anpassung der Verweisung wird nunmehr nachgeholt, woraus sich keine inhaltliche Änderung ergibt.

Auch bei der Änderung in § 37 Absatz 4 SGB XII handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur: In Satz 2 ist das Wort „nach“ zweimal eingefügt worden, deshalb ist dieses Wort einmal zu streichen.

Zu Buchstabe h (Einfügung der Nummern 6a und 6b - Änderung §§ 41 und 42 SGB XII)

Durch die Einfügung der Nummern 6a und 6b werden zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nummer 6a (Änderung § 41 SGB XII)

In § 41 Absatz 4 erfolgt eine Anpassung in der Begrifflichkeit: Die grundlegende Anspruchsvoraussetzung im SGB XII ist Hilfebedürftigkeit. Deshalb ist in der Vorschrift über die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII das Wort „Bedürftigkeit“ durch den Begriff „Hilfebedürftigkeit“ zu ersetzen.

Nummer 6b (Änderung § 42 SGB XII)

In § 42 SGB XII, nach dem sich die Bedarfe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestimmen, stellt die Neufassung von Nummer 4 Buchstabe b eine Folgeänderung zur Einfügung von § 45a SGB XII dar. Für die Höhe der nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in einer stationären Einrichtung ist die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zugrunde zu legen. Die Vorgaben für deren Ermittlung ergeben sich aus § 45a SGB XII.

Damit gilt für die stationäre Einrichtung und die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII ein gemeinsames Verfahren für die Ermittlung der zugrunde zu legenden durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten. Von der Änderung unberührt bleiben die zwischen beiden Wohnformen bereits bestehenden Unterschiede im Umfang der anererkennungsfähigen Unterkunftskosten. Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen bleibt es bei der Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete.

Zu Buchstabe i (Neufassung der Nummer 7 - Änderung § 42a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b und c enthaltenen Änderungen des § 42a Absatz 6 und 7 SGB XII entfallen. Die als Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a enthaltenen Änderungen in § 42a Absatz 5 SGB XII werden unverändert als Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b übernommen.

Zusätzlich wird als neuer Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a die Korrektur einer fehlerhaften Verweisung in § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB XII aufgenommen. Für den Fall, dass in einer Wohngemeinschaft die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher als angemessen sind, ist auf den gesamten § 35 Absatz 2 SGB XII zu verweisen und nicht nur auf dessen Satz 2, der die Sechsmonatsfrist zur Kostensenkung beinhaltet.

Zu Buchstabe j (Neufassung der Nummer 8 - Änderung § 42b SGB XII)

Die im Entwurf unter Nummer 8 enthaltene Änderung entfällt; durch die Neufassung von Nummer 8 wird eine Änderung von § 42b SGB XII in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dadurch wird in § 42b Absatz 3 Satz 1 eine

unvollständige Verweisung auf § 112 Absatz 1 SGB IX korrigiert, in dem der fehlende Zusatz „Satz 1“ eingefügt wird.

Zu Buchstabe k (Neufassung der Nummer 9 - Änderung § 44a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des § 44a SGB XII wird auf die in Buchstabe b enthaltene redaktionelle Änderung in Absatz 6 Satz Nummer 1 und den davor stehenden Satzteil beschränkt (im Gesetzentwurf: Buchstabe d Doppelbuchstabe aa mit den Dreifachbuchstaben aaa und bbb).

Hinzu kommt eine redaktionelle Änderung in Absatz 5 (Buchstabe a), durch die das Wort „der“ gestrichen und die Endung im Wort „zuständige“ angepasst wird.

Zu Buchstabe l (Streichung Nummern 10 bis 12)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe m (bisherige Nummer 13 wird Nummer 10 und neu gefasst - Einfügung § 45a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Einfügung von § 45a SGB XII wird zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs.

Mit der Einfügung von § 45a SGB XII werden einheitliche Vorgehensweisen für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen geschaffen. Grundlage dafür sind, wie bereits nach dem geltenden Recht (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII), die anerkannten angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Einpersonenhaushalten. Dies sind für allein in einer Wohnung lebende leistungsberichtigte Personen die jeweils in voller Höhe als Bedarf anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Damit wird zugleich sichergestellt, dass sich die anerkennungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in beiden Anwendungsfällen an den aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarkts orientieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des nach dem Entwurf einzufügenden § 45a SGB XII. Dessen Satz 1 wiederum beinhaltet im Wesentlichen den Regelungsinhalt der in § 42a Absatz 5 SGB XII aufzuhebenden Sätze 4 und 5, um eine einheitliche Verfahrensregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete zu schaffen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist auf die tatsächlichen Aufwendungen von in Wohnungen alleinlebenden Leistungsberechtigten abzustellen; damit bleiben die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten in sonstigen Unterkünften, in stationären Einrichtungen sowie in besonderen Wohnformen außer Betracht. Dabei werden in Satz 2 die regional zur Durchschnittsbildung heranzuziehenden Einpersonenhaushalte präzisiert: Maßgeblich sind diejenigen Haushalte, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers der Sozialhilfe liegen, in dem die stationäre Einrichtung und die besondere Wohnform liegen, für die der Durchschnittsbetrag gebildet wird. Sind mehrere Träger der Sozialhilfe sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII - beispielsweise an Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen oder in Wohnungen - zuständig, so ist nach Satz 3 auf denjenigen Träger abzustellen, der zugleich für die Bewilligung von Leistungen an in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist. Dies ist erforderlich, damit ausschließlich die Wohnungsmieten von Einpersonenhaushalten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarkts in die Durchschnittsbildung eingehen. Zugleich wird damit berücksichtigt, dass es sich um Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von in Wohnungen lebenden Einpersonenhaushalten handelt, die auf ihre Angemessenheit überprüft wurden und denen entsprechende Leistungsbewilligungen zugrunde liegen. Die Durchschnittsbildung durch die örtlichen Träger vermeidet zudem, dass der (regelmäßig) nicht für Leistungsberechtigte in Wohnungen zuständige (überörtliche) Träger zunächst die Neuermittlungen der Durchschnittsmieten durch die hierfür zuständigen (örtlichen) Träger abwarten muss, um seinerseits eine Durchschnittsermittlung für seinen - darüber hinausgehenden - örtlichen Zuständigkeitsbereich vornehmen zu können.

Abweichend von der bisherigen Regelung in § 42a Absatz 5 Satz 5 SGB XII sind nach Satz 4 örtliche Abgrenzungen, die sich aus der Festlegung mehrerer Angemessenheitsgrenzen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Trägers ergeben, künftig bei der Durchschnittsbildung stets zugrunde zu legen. Die bisherige Regelung legte nahe, dass die Berücksichtigung örtlicher Unterschiede im Mietniveau innerhalb des Zuständigkeitsbereiches im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ermessen des Trägers läge. Eine in verschiedenen Erhebungszeiträumen unterschiedliche Handhabung widerspräche jedoch einer transparenten und die Mietentwicklung widerspiegelnden Ermittlung eines Durchschnittswertes.

Zu Absatz 2

§ 45a SGB XII wird gegenüber dem Gesetzentwurf um eine ausdrückliche Regelung ergänzt, die eine jährliche Anpassung der durchschnittlichen Warmmiete gewährleistet. Dadurch werden die in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelmäßig an die aktuellen Mietentwicklungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt angepasst. Zusätzlich wird ein Zeitplan für die jährliche Anpassung geregelt, um den Leistungsträgern frühzeitig die notwendigen Anpassungen der Leistungen nach dem Vierten Kapitel oder auch Dritten Kapitel des SGB XII sowie weiterer zu erbringender Leistungen zu ermöglichen.

Satz 1 regelt, dass die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete spätestens bis zum 1. August eines Kalenderjahres erfolgt sein muss. Damit verbleibt den Trägern im Regelfall ausreichend Zeit, um die notwendigen leistungsrechtlichen sowie daraus resultierende weitere Anpassungen umzusetzen, bis der nach Satz 4 ab dem 1. Januar des Folgejahres geltende neu ermittelte Durchschnittsbetrag gilt. Diese Zeit wird insbesondere dann benötigt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in einer besonderen Wohnform ab Beginn des Folgejahres erstmalig den Höchstbetrag von 125 % der durchschnittlichen Warmmiete übersteigen. Dies ist bei ansonsten unveränderten Verhältnissen dann der Fall, wenn der neu ermittelte Durchschnittsbetrag für die Warmmiete geringer ist als der bislang geltende Betrag. In diesem Fall kommen erstmalig ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 5 SGB IX in Betracht. Der verbleibende Zeitraum von fünf Monaten dürfte insbesondere auch in diesem Fall in der Regel ausreichend sein, um erforderliche Vereinbarungen zur Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum oberhalb des Höchstbetrags zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen sowie zur erstmaligen Feststellung erforderlicher Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 5 SGB IX ein Gesamtplanverfahren durchzuführen. Ist zu erwarten, dass für die notwendigen Anpassungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein längerer Zeitraum erforderlich ist, sollte die Neuermittlung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Satz 2 legt fest, dass der Durchschnittsbetrag aus einem Zwölfmonatszeitraum zu bilden ist. Damit sind die angemessenen tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung derjenigen leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen, die in dem Zwölfmonatszeitraum allein in einer Wohnung leben. Die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anderer in Wohnungen lebender Haushalte, wie Paar- beziehungsweise Mehrpersonenhaushalte, sind nicht zu berücksichtigen.

Angemessene Aufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die bei Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten bis zur abstrakten Angemessenheitsgrenze des jeweiligen Trägers anerkannt worden sind. Dabei sind im konkreten Einzelfall auch als angemessen anerkannte Aufwendungen zu berücksichtigen, wenn diese beispielsweise wegen des Bedarfes von barrierefreiem Wohnraum die abstrakte Angemessenheitsgrenze überschreiten.

Die Länge des Erhebungszeitraums stellt sicher, dass die im Verlauf eines Jahres zu bestimmten Zeitpunkten gehäuft auftretenden Veränderungen, wie Betriebs- und Heizkostenabrechnungen und gegebenenfalls Mieterhöhungen, bei der Neuermittlung umfassend berücksichtigt werden. Sofern ein Land zur Erhebung der maßgeblichen Daten keinen einheitlichen Zwölfmonatszeitraum trägerübergreifend regelt, sind Beginn und Ende des auszuwertenden Zwölfmonatszeitraums von den jeweils zuständigen Trägern festzusetzen. Dies stellt sicher, dass sowohl trägerspezifische Besonderheiten bei der Ermittlung und Auswertung der zu berücksichtigenden Daten als auch landesspezifische Interessen bei der Festlegung des Erhebungszeitraums angemessen berücksichtigt werden.

Satz 3 schließt die Berücksichtigung der Aufwendungen bestimmter Einpersonenhaushalte bei der Durchschnittsbildung aus. Nicht berücksichtigt werden Leistungsberechtigte, denen keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind (Nummer 1). Ebenso unberücksichtigt bleiben die Aufwendungen Leistungsberechtigter in selbstgenutztem Wohneigentum, da diese die Entwicklungen des Wohnungsmarktes für Mietwohnungen nicht oder zumindest nicht hinreichend adäquat abbilden (Nummer 2). Eine Berücksichtigung dieser Einpersonenhaushalte würde zu einer durchschnittlichen Warmmiete führen, die unterhalb der tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen von Haushalten mit Mietaufwendungen liegt. Nach Nummer 3 bleiben unangemessene Aufwendungen von Einpersonenhaushalten bei der Durchschnittsbildung außer Betracht, wenn diese nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 35 Absatz 2 Satz 1 vorübergehend (für bis zu sechs Monate) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind. Mit dieser Regelung wird bekräftigt, dass tatsächliche unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 4 regelt, dass die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ab dem 1. Januar des Folgejahres zu berücksichtigen ist. Damit verändern sich die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennenden Bedarfe sowie - unbeschadet der tatsächlich vertraglich vereinbarten Aufwendungen - die Beträge, die nach § 42a Absatz 5 Satz 3 höchstens als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden können. Sind aufgrund einer veränderten Durchschnittsmiete und der tatsächlich vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Änderungen laufender Leistungsbewilligungen erforderlich, so können diese regelmäßig mit den aufgrund Fortschreibung oder Neuermittlung der Regelbedarfsstufen erforderlichen Anpassungen verbunden werden.

Zu Buchstabe n (Streichung der Nummern 14 bis 17)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe o (bisherige Nummern 18 und 19 werden Nummern 11 bis 12)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe p (Einfügung Nummer 13 - Änderung § 82 SGB XII)

Durch die Einfügung von Nummer 13 wird der Gesetzentwurf um eine Änderung des § 82 SGB XII ergänzt.

Zu Buchstabe a

§ 82 SGB XII bestimmt den Begriff von Einkommen und dessen Berücksichtigung im SGB XII. Mit der Neufassung wird § 82 Absatz 1 SGB XII umstrukturiert und ergänzt. Die in der geltenden Fassung in einem durchgängigen Satz 1 aufgezählten Ausnahmen der nicht zum Einkommen gehörenden Einkünfte werden zukünftig in den neuen Satz 2 übernommen. Dort werden sie in die Nummern 1 bis 3 untergliedert und durch die neue Nummer 4 ergänzt. Die Umstrukturierung dient der Übersichtlichkeit. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage in Bezug auf die Nummern 1 bis 3 erfolgt nicht.

Inhaltlich neu ist Nummer 4.

Durch die Aufnahme der Aufwandsentschädigung nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als neuer Ausnahmetatbestand wird ein Gleichlauf zu der Änderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hergestellt. Gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB nach der aktuellen Rechtslage in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 BGB einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Nach Anwendung des § 82 Absatz 7 Satz 2 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII kann durch die gleichmäßige Verteilung der jährlichen Auszahlung nach bestehender Rechtslage ein Höchstbetrag von bis zu 3 000 Euro jährlich freigelassen werden.

Künftig ist eine Freilassung dieser Aufwandsentschädigung auch ohne gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Kalendermonate möglich. Diese Änderung stellt den Gleichlauf mit dem SGB II sicher.

Die weitgehende Freistellung im SGB XII dient, ebenso wie im SGB II, dazu, eine aus den Systemunterschieden zwischen bürgerlichem Recht und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit zu beseitigen. Nicht zuletzt dient die weitgehende Freistellung der Aufwandsentschädigungen auch der Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich weiterhin den Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII stellt eine Folgeänderung zur Neufassung von § 82 Absatz 1 SGB XII dar. Der Verweis auf Nummer 26b des § 3 EStG in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist durch die Aufnahme des § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB XII obsolet geworden und ist dementsprechend zu streichen. Durch die Umstrukturierung des § 82 Absatz 1 SGB XII wurde die bisher auf 250 Euro monatlich begrenzte Einkommensfreilassung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB in die numerische Aufzählung des § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII integriert und führt zu einer weitgehenden Freilassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe q (bisherige Nummern 18 und 19 werden Nummern 14 und 15)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe r (bisherige Nummer 22 wird Nummer 16 und neugefasst - Änderung § 97 SGB XII)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII. Die im Gesetzentwurf unter Nummer 22 enthaltene Änderung von § 97 SGB XII, der die sachliche Zuständigkeit der SGB-XII-Träger regelt, wird durch die Neufassung von Nummer 15 auf die Aufhebung von dessen Absatz 5 beschränkt.

Zu Buchstabe s (bisherige Nummer 23 wird Nummer 17 und neugefasst - Änderung § 98 SGB XII)

In der neuzufassenden Nummer 17 wird die im Gesetzentwurf unter Nummer 23 enthaltene Änderung von § 98 Absatz 1a Satz 1 SGB XII, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit der SGB XII-Träger ergibt, durch eine Neufassung dieses Satzes ersetzt. Dabei wird die nach dem Gesetzentwurf in Satz 1 vorzunehmende sprachliche Klarstellung übernommen und ergänzt durch den Verweis auf den neuen § 34c SGB XII, der die landesrechtliche Bestimmung der die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausführenden Träger der Sozialhilfe beinhaltet.

Zu Buchstabe t (Neufassung der Nummern 18 - Einfügung § 102a SGB XII)

Wegen des Entfalls der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII entfällt auch die unter Nummer 18 enthaltene Aufhebung von § 46b SGB XII. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 18 wird ein § 102a SGB XII in das SGB XII eingefügt.

Durch die Neuaufnahme des § 102a wird die Rückführung der von Todes wegen zu Unrecht erbrachten Geldleistungen der Sozialhilfe für die Träger vereinfacht. Hierfür wird § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI für entsprechend anwendbar erklärt und somit die Rechtslage im SGB XII an die Rechtslage des SGB II, SGB XI und im WoGG angeglichen.

Die entsprechende Anwendung der Regelungen des SGB VI erstreckt sich auf die Sozialhilfeleistungen, die für Zeiträume nach dem Todesmonat vom Sozialhilfeträger überwiesen wurden. Für diese gilt in Zukunft auch die Vorbehaltswirkung und die daraus resultierenden Rückforderungsmöglichkeiten des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI.

Zu Buchstabe u (bisherige Nummern 24 und 25 werden aufgehoben)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens von im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Nummer 3: Streichung von Artikel 2 (Änderung SGB I)

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Neufassung von § 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII dar. Wegen des Entfalls dieser Änderung im SGB XII entfällt auch die Änderung in Artikel 2, der Artikel ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 4: Änderung des neuen Artikel 2 (bisheriger Artikel 3 – SGB II)**Zu Nummer 2a****Zu Buchstabe a**

§ 11a Absatz 1 Nummer 4

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Aufgrund dieser jährlichen Zahlweise konnte der bislang einschlägige Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 allerdings nur einmal abgesetzt werden. Würde die Aufwandsentschädigung (von derzeit 400 Euro) dagegen anteilig in jedem Monat ausgezahlt, in dem der Leistungsberechtigte als Vormund, Pfleger oder Betreuer tätig war, könnte auch der Grundabsetzbetrag (von monatlich 250 Euro) für jeden einzelnen dieser Monate in Abzug gebracht werden und bliebe die Aufwandsentschädigung im Ergebnis gänzlich unberücksichtigt. Ihre weitgehende Freistellung beseitigt also eine aus den Systemun-

terschieden zwischen Bürgerlichem und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit. Nicht zuletzt bedeutet die weitgehende Freistellung der Aufwandsentschädigungen aber auch eine Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich einen Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren. Die Anlehnung an den steuerlichen Höchstbetrag nach § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (derzeit 3.000 Euro jährlich) stellt den Gleichklang mit der steuerlichen Regelung sicher.

Zu Buchstabe b

§ 11a Absatz 3

Redaktionelle Korrektur. Die Bezugnahme muss auf die Vorschrift im SGB IX erfolgen, in der die Reisekosten geregelt sind. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Reisekosten in § 73 SGB IX geregelt.

Zu Buchstabe c

§ 11a Absatz 6

Die Landesgesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe und anderer freiheitsentziehender Sanktionen sehen teilweise angelehnt an § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor, dass Strafgefangene verpflichtet sind, aus ihren Einkünften ein Überbrückungsgeld anzusparen, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll, oder dass sie auf freiwilliger Basis ein entsprechendes Guthaben ansparen können. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit dem Bedarfsmonat und führt daher zu einer komplizierten Vergleichsberechnung, die zum 1. August 2016 eingeführt wurde und sich in der Praxis nicht bewährt hat.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Überbrückungsgeld zumeist tatsächlich auch nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für notwendige einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch die Tilgung von Schulden verwendet wurde. Das Überbrückungsgeld soll daher vollständig von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen werden. Die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Vermögen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II.

Die Regelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Systematik eine komplexe Berechnung erforderlich machte, die zudem von den leistungsberechtigten Personen nur schwer nachvollzogen werden konnte.

Zu Nummer 2c

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11a. § 11b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sah bisher auch für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1835a BGB einen erhöhten Grundabsetzbetrag von 250 Euro vor. Diese Regelung erübrigt sich mit der weitgehenden Freistellung entsprechender Entschädigungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6 (Einfügung eines neuen Artikels 5 (Änderung SGB V))

Digitale Gesundheitsanwendungen können auch im Rahmen der medizinischen Rehabilitation einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung durch Digitalisierung leisten.

Mit der vorgesehenen Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen in die Aufzählung der im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringenden Leistungen in den Entwürfen zu §§ 42 und 47a des Neunten Buches

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In diesem Bericht ist auch auszuführen, wie das Aufkommen an Ausgleichsabgabe verwendet wurde, das den Integrationsämtern zusätzlich zur Verfügung steht, weil das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber auf zwei Prozentpunkte des Aufkommens an Ausgleichsabgabe verzichtet hat.

Zu Nummer 3 (Änderung § 36 Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung)

Zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber stehen den Integrationsämtern vom eingegangenen Aufkommen an Ausgleichsabgabe zukünftig zwei Prozentpunkte zusätzlich zur Verfügung, da durch die Änderung des § 36 Satz 1 SchwbAV erstmalig zum 1. Juni 2022 nicht 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiterzuleiten ist, sondern nur noch 18 Prozent.

Zu Artikel 13d (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Der Bemessungsbetrag für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird von 9 500 Euro auf 22 000 Euro angehoben. In der Gesetzesbegründung zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung von 1987 heißt es zu der Höhe des Bemessungsbetrages: „Eine solche Summe reicht nach den derzeitigen Autopreisen für die Anschaffung eines Wagens der unteren Mittelklasse aus, der für Fahrten von und zum Arbeitsplatz geeignet und ausreichend erscheint.“ (BR Drucksache 266/87 S. 20). Die Neuwagenpreise sind seit 1987 jedoch erheblich gestiegen. Das Statistische Bundesamt geht von einem jährlichen Anstieg der Anschaffungskosten von über 3 Prozent aus. Dennoch wurde die Höhe nur einmal im Jahr 1990 angepasst. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden.

Zu Nummer 13 (Änderung von Artikel 14)

Die bisherige Inkrafttretensregelung in Artikel 13 wird Artikel 14 und an die Änderungen in den Nummern 2 bis 13d angepasst.

Berlin, den 21. April 2021

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.